

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Anna Mechtler-Höger über die Beschwerde des ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Werner Mec, Holzmeistergasse 6/1/10, 1210 Wien, vom 8. Februar 2022, gegen die Vollstreckungsverfügung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, vom 29. Jänner 2022, Zl. Zahl, iZm einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung iVm § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, lastete dem Beschwerdeführer (Bf.) als Zulassungsbesitzer des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Vienna mit **Strafverfügung vom 3. November 2021**, an, er habe das Fahrzeug am 6. September 2021 in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1160 Wien, Gablenzgasse 76-80, abgestellt, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt 09:44 Uhr gültigen Parkschein gesorgt zu haben. Demnach habe er die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt.

Wegen Verletzung der Rechtsvorschriften des § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung iVm § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 wurde über den Bf. eine Geldstrafe iHv € 60,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt.

Die Strafverfügung wurde dem Bf. zunächst an den aufrechten Hauptwohnsitz (***Bf1-Adr***) gemäß § 26 Abs. 1 Zustellgesetz (Zustellung ohne Zustellnachweis) zugestellt.

Nachdem binnen der zweiwöchigen Zahlungsfrist auf dem Konto der Magistratsabteilung 6, BA 32, kein Zahlungseingang verzeichnet wurde, veranlasste die Behörde die Zustellung der Strafverfügung am 14. Dezember 2021 mit Rückscheinbrief RSb.

Die Strafverfügung wurde dem Bf. am 17. Dezember 2021 durch Hinterlegung bei der Post-Geschäftsstelle 1160 Wien zugestellt und nach Nichtbehebung binnen der Abholfrist an die Magistratsabteilung 67 am 4. Jänner 2022 retourniert.

Mit **Schreiben vom 15. Jänner 2022 („Mahnung“)** wurde der Bf. von der Magistratsabteilung 6 – BA 32, daran erinnert, dass die mit der Strafverfügung verhängte Geldstrafe noch nicht bezahlt wurde. Gemäß § 54b Abs. 1a VStG wurde dem Bf. eine Mahngebühr von € 5,00 vorgeschrieben und zur Bezahlung der noch offenen Forderung eine Frist von zwei Wochen gesetzt.

Nachdem binnen der zweiwöchigen Frist von der Magistratsabteilung 6 – BA 32, kein Zahlungseingang verzeichnet wurde, erging an den Bf. am 29. Jänner 2022 die **Vollstreckungsverfügung** zur GZ. Zahl.

Mit der Vollstreckungsverfügung wurde für den Fall, dass der offene Betrag von € 65,00 (bestehend aus der Geldstrafe von € 60,00 und der Mahngebühr von € 5,00) nicht innerhalb von zwei Wochen entrichtet wird, zur Einbringung des Betrages gemäß §§ 3 und 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) die Zwangsvollstreckung verfügt.

Gegen die Vollstreckungsverfügung wurde – unter Beifügung der Vollstreckungsverfügung vom 29. Jänner 2022, GZ. Zahl, vom Vertreter des Bf. fristgerecht **Beschwerde** erhoben (E-Mail vom 8. Februar 2022) und vorgebracht, dass das in Rede stehende Fahrzeug am 3. November 2021 vom Sohn des Bf., S., geb. 1996, Gasse, 1150 Wien, verursacht worden sei. Es werde daher ersucht, die diesbezügliche Strafverfügung an diesen zu übermitteln.

Die Magistratsabteilung 67 ging auf Grund der beigefügten Vollstreckungsverfügung davon aus, dass in der Beschwerde irrtümlich das falsche Tatdatum angegeben wurde (Aktenvermerk vom 4. März 2022, S. 37 Verwaltungsakt).

Die Beschwerde wurde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt (Datum des Einlangens: 16. März 2022).

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Rechtsgrundlagen und rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 10 Abs. 1 VVG idF ab 01.01.2014 sind auf das Vollstreckungsverfahren, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, der I. Teil, hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs. 1 und 61 und der 2. und 3. Abschnitt des IV. Teiles des AVG sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VVG idF ab 01.01.2014 hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

§ 54b Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) idF ab 01.01.2019 bestimmt über die Vollstreckung von Geldstrafen wie folgt:

(1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

(1a) Im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

(1b) Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr ist ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Bestraften, den pauschalierten Kostenbeitrag und den Vermerk zu enthalten hat, dass der Kostenbeitrag vollstreckbar geworden ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

§ 1a Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) idF ab 01.03.2013 normiert:

(1) Die Vollstreckung von Verpflichtungen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse gelegen ist, ist von der Vollstreckungsbehörde

1. wenn ein von ihr selbst erlassener Bescheid zu vollstrecken ist, von Amts wegen,

2. wenn ein sonstiger Vollstreckungstitel zu vollstrecken ist, auf Ersuchen der Stelle, von der er ausgegangen ist, einzuleiten.

(2) Die Vollstreckung von Verpflichtungen, auf deren Erfüllung ein Anspruch besteht, ist auf Antrag des Berechtigten (betreibender Gläubiger) einzuleiten.

(3) Die Vollstreckung ist von Amts wegen durchzuführen.

§ 3 VVG idF ab 01.01.2014 lautet:

Eintreibung von Geldleistungen

(1) Die Verpflichtung zu einer Geldleistung ist in der Weise zu vollstrecken, daß die Vollstreckungsbehörde durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlaßt. In diesem Fall schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibenden Gläubigers ein. Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintreibung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben selbst vornehmen, wenn dies im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der Vollstreckungstitel muss mit einer Bestätigung der Stelle, von der er ausgegangen ist, oder der Vollstreckungsbehörde versehen sein, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt (Vollstreckbarkeitsbestätigung). Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 35 der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, sind bei der Stelle zu erheben, von der der Vollstreckungstitel ausgegangen ist.

(3) Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts sowie der Bund, die Länder und die Gemeinden können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können dies nur, soweit ihnen zur Eintreibung einer Geldleistung die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.

§ 35 Exekutionsordnung (EO) idgF ab 01.01.2015 normiert:

(1) Gegen den Anspruch, zu dessen Gunsten Execution bewilligt wurde, können im Zuge des Executionsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Thatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrundeliegenden Executionstitels eingetreten sind.

Falls jedoch dieser Executionstitel in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist der Zeitpunkt maßgebend, bis zu welchem der Verpflichtete von den bezüglichen Thatsachen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam Gebrauch machen konnte.

(2) Diese Einwendungen sind, unbeschadet eines allfälligen Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung, im Wege der Klage bei dem Gericht geltend zu machen, das die Execution in erster Instanz bewilligt hat. ... Einwendungen gegen einen Anspruch, der sich auf einen der im § 1 Z 10 und 12 bis 14 angeführten Executionstitel stützt, sind bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Executionstitel ausgegangen ist.

(3) Alle Einwendungen, die die verpflichtete Partei zur Zeit der Geltendmachung bei Gericht oder zur Zeit des Einschreitens bei einer der in Abs. 2 bezeichneten Behörden vorzubringen imstande war, müssen bei sonstigem Ausschluss gleichzeitig geltend gemacht werden....

(4) Wenn den Einwendungen rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Execution einzustellen.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung einer Vollstreckungsverfügung unter folgenden Voraussetzungen rechtmäßig:

- Der Vollstreckungsverfügung muss ein entsprechender zu vollstreckender Bescheid (Titelbescheid) zu Grunde liegen (vgl. zB VwGH 23.07.2009, 2008/05/0076, VwGH 16.11.2010, 2009/05/0001).
- Der Bescheid muss gegenüber dem Verpflichteten wirksam ergangen sein (vgl. zB VwGH 25.03.2010, 2009/05/0098, VwGH 16.11.2010, 2009/05/0001).
- Der Verpflichtete ist seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen (vgl. zB VwGH 26.11.2014, 2013/05/0035, VwGH 26.09.2017, Fe 2016/05/0001).
- Die Leistung im Titelbescheid muss mit dem zu vollstreckenden Bescheid übereinstimmen (VwGH 30.07.2002, 2000/05/0193).

Die Vollstreckungsbehörde hat nur zu prüfen, ob ein exekutierbarer Titel vorliegt und die Vollstreckung zulässig ist (VwGH 30.07.2002, 2000/05/0193, VwGH 30.04.2013, 2011/05/0129).

Aus dem Verwaltungsstrafakt ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Strafverfügung des Magistrates der Stadt Wien, MA 67, vom 3. November 2021, GZ. Zahl (Titelbescheid) wurde dem Bf. am 17. Dezember 2021 durch Hinterlegung bei der Post-Geschäftsstelle 1160 Wien zugestellt.

Die Strafverfügung wurde nicht behoben und erwuchs in Rechtskraft.

Da bezüglich der Zustellung der Strafverfügung kein Zustellmangel (zB wegen Ortsabwesenheit) geltend gemacht wurde, ist von einer rechtswirksamen Zustellung der Strafverfügung auszugehen.

Der angefochtenen Vollstreckungsverfügung vom 29. Jänner 2022 liegt damit ein zu vollstreckender Bescheid zu Grunde.

Die Leistung im Titelbescheid (Strafverfügung) stimmt mit dem zu vollstreckenden Bescheid überein.

Die mit der rechtswirksam zugestellten Strafverfügung vom 17. Dezember 2021 auferlegte Geldstrafe von € 60,00 und die mit Mahnung vom 15. Jänner 2022 vorgeschriebene Mahngebühr von € 5,00 wurden bis zur Erlassung der Vollstreckungsverfügung (29. Jänner 2022) und bis zur Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht nicht entrichtet.

Es sind somit sämtliche Voraussetzungen für die Vollstreckung gegeben.

Die angefochtene Vollstreckungsverfügung erweist sich daher als zulässig.

Bei dem Vorbringen des Bf., wonach das Vergehen von seinem Sohn begangen worden sei, handelt es sich um ein Vorbringen, das ausschließlich in einem Einspruch gegen die Strafverfügung geltend zu machen gewesen wäre, da es sich nur gegen die Rechtmäßigkeit des der Vollstreckungsverfügung zu Grunde liegenden Titelbescheides richtet.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bilden Umstände, über die im Titelbescheid (hier: Strafverfügung) bereits rechtskräftig abgesprochen wurde und die (bei unverändert gebliebenem Sachverhalt) im Vollstreckungsverfahren vom Verpflichteten wegen der Rechtskraftwirkung des Titelbescheides nicht mehr aufgerollt werden können, keinen Beschwerdegrund (vgl. zB VwGH 28.02.2012, 2009/05/0046, VwGH 28.10.2013, 2011/05/0152).

Das Bundesfinanzgericht kann daher auf das in der Beschwerde gegen die Vollstreckungsverfügung erstattete Vorbringen nicht eingehen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zur Unzulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Mit dem vorliegenden Erkenntnis weicht das Bundesfinanzgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, sondern folgt der in den oben angeführten Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachten Judikaturlinie.

Wien, am 29. März 2022